

Gefahrenabwehrverordnung

der Stadt Mühlheim am Main über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen, sowie in öffentlichen Anlagen (Mühlheimer Plakatordnung)

Aufgrund der §§ 71, 74, 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 31. März 1994 (GVBl. I S. 174, ber. S 284), geändert durch Gesetz vom 16. November 1995 (GVBl. I S. 502) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Mühlheim am Main in ihrer Sitzung am 07. November 1996 folgende Gefahrenabwehrverordnung über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen, sowie in öffentlichen Anlagen (Mühlheimer Plakatordnung) beschlossen, die der Landrat des Kreises Offenbach am 06.01.1997 genehmigt hat:

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

- (1) Der örtliche Geltungsbereich der Verordnung umfasst alle öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen im Gebiet der Stadt Mühlheim am Main.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne der Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, auf denen ein öffentlicher Verkehr tatsächlich stattfindet.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne der Verordnung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen und sonstige Grünanlagen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.
- (4) Öffentliche Flächen im Sinne der Verordnung sind Flächen, die dem öffentlichen Nutzen dienen; insbesondere Wertstoffbehälter, Müllbehälter, Papierkörbe, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Schallschutzwände, Geländer, Bänke, Denkmäler, Litfasssäulen, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Wartehäuschen, Briefkästen, Telefonzellen sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden.

15.01

§ 2

Plakatieren, Beschriften, Bemalen, Besprühen

- (1) Das Anbringen oder Anbringen lassen von Plakaten, Anschlägen und anderen Werbemitteln jeder Art (Plakatanschlag) auf den in „ 1 Abs. 4 genannten Flächen ist verboten.
- (2) Ebenso ist es verboten, Flächen im Sinne von § 1 Abs. 4 zu beschriften, zu bemalen, zu besprühen oder beschriften, bemalen, besprühen zu lassen.
- (3) Die Verbote des Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Einwilligung des Eigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten vorliegt oder die in Abs. 1 und 2 beschriebenen Handlungen aus anderen Gründen nicht erlaubt sind.
- (4) Die Absätze 1 und 2 finden ferner keine Anwendung auf die dem öffentlichen Bauordnungsrecht unterliegenden Anlagen der Außenwerbung nach § 13 der Hessischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung, ferner nicht auf genehmigte oder sonst gestattete Sondernutzungen.

§ 3

Beseitigungspflicht

- (1) Wer entgegen den Verboten des § 2 Abs. 1 und 2 Plakatanschläge anbringt, beschriftet, bemalt, besprüht oder hierzu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.
- (2) Die Beseitigungspflicht trifft in gleichen Maße auch den Veranstalter, auf den auf den jeweiligen Plakatanschlägen oder Darstellungen nach § 2 Abs. 2 hingewiesen wird.

§ 4

Befreiungen

Die örtliche Ordnungsbehörde kann auf Antrag Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Verordnung im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

§ 5
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem der in § 2 Abs. 1 und 2 enthaltenen Verbote zuwiderhandelt oder als Verpflichteter der in § 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – OwiG – i.d.F.v. 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.1994 (GVBl. I S. 3186), mit einer Geldbuße von mindestens 5,- - DM bis zu 10.000,-- DM für jeden Fall einer Zuwiderhandlung geahndet werde.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. OwiG ist der Bürgermeister der Stadt Mühlheim am Main als örtliche Ordnungsbehörde gem. § 85 HSOG.

§ 6
Vorrang anderer Rechtsvorschriften

Diese Gefahrenabwehrverordnung gilt nicht für Tatbestände, auf die Vorschriften geltender Landschafts- und Naturschutzverordnungen Anwendung finden.

§ 7

Inkrafttreten Aufheben anderer Rechtsvorschriften

Die Gefahrenabwehrverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung über Beschränkung von Werbeanschlägen auf und an Straßen vom 03. Mai 1968, geändert mit Stadtverordnetenbeschluss vom 25. November 1971, wurde mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 12. September 1996 aufgehoben

Mühlheim am Main, den 22. Januar 1997

Der Magistrat
der Stadt Mühlheim am Main

Schelzke, Bürgermeister